

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0493/2017 (1. Version)

vom: 23.10.2017

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2018.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	06.11.2017			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	07.11.2017			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	07.11.2017			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	08.11.2017			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	09.11.2017			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	09.11.2017			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	13.11.2017			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	14.11.2017			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	15.11.2017			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	16.11.2017			
Stadtrat	1. Version	30.11.2017			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0493/2017 (1. Version)

vom: 23.10.2017

Kurzfassung:

Haushaltssatzung 2018

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nach § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushalt ist nach § 98 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in der Planung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Haushaltsplanentwurf 2018 nach den Regelungen des Neues Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde durch den Oberbürgermeister erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 19. Oktober 2017 vorgestellt. Der Planentwurf ist im Ergebnisplan ausgeglichen.

Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung ist die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtungen sowie Erledigung der Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlusslage des Stadtrates und zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

- Lösung

Erforderlich ist ein Beschluss über eine den Rechtsvorschriften entsprechende und damit durch die Kommunalaufsicht nicht zu beanstandende und genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Vom Stadtrat bestätigte Änderungsanträge werden berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan hingewiesen.

- Alternativen

Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen oder kann die beschlossene Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, befindet sich die Stadt nach § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung.

- finanzielle Auswirkungen

Die beschlossene und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandete Haushaltssatzung ist u. a. die Grundlage für die Durchführung investiver Maßnahmen (siehe Haushaltsplan).

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2018 mit
Haushaltsplan (Haushaltsplan liegt den Ratsmitgliedern vor)